

VERORDNUNGSBLATT DER GEMEINDE GASCHURN

Jahrgang 2023

Ausgegeben am 20. Dezember 2023

11. Verordnung: [Wasserleitungsordnung]

Verordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Gaschurn über die Wasserversorgungsanlage

Gemäß dem Beschluss der Gemeindevertretung vom 19. Dezember 2023 wird auf Grund des Gesetzes über die öffentliche Wasserversorgung durch die Gemeinden (Wasserversorgungsgesetz), LGBl Nr 3/1999 idgF in Verbindung mit § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl I Nr 116/2016, verordnet:

1. Abschnitt

Versorgungsbereich

§ 1

Festlegung des Versorgungsbereichs

- (1) Der Versorgungsbereich gemäß § 3 des Wasserversorgungsgesetzes wird entsprechend der in der Anlage zu dieser Wasserleitungsordnung enthaltenen zeichnerischen Darstellung festgelegt.
- (2) Die im Abs. 1 bezeichnete Anlage hat hinsichtlich Plangrundlage und zeichnerischer Darstellung den Bestimmungen der §§ 2 und 3 dieser Wasserleitungsordnung zu entsprechen.

§ 2

Plangrundlage

Als Plangrundlage für die zeichnerische Darstellung des Versorgungsbereichs ist ein Luftbild der jeweiligen Orte (Gaschurn und Partenen) der Gemeinde Gaschurn zu verwenden. Für einzelne Teile des Gemeindegebietes können als Plangrundlage auch Vergrößerungen des Flächenwidmungsplans verwendet werden, wenn dies im Interesse der besseren Lesbarkeit geboten ist.

§ 3

Versorgungsbereich

Der Versorgungsbereich ist im Umkreis von 100 m an der bestehenden Hauptwasserleitung festgelegt.

2. Abschnitt

Errichtung, Anschluss, Erhaltung und Wartung von Wasserleitungen

§ 4

Anschluss an die Versorgungsleitung

Schriftliche Mitteilung und Bescheide

- (1) Ein Anschluss an die Versorgungsleitung darf nur erfolgen

- a) aufgrund einer schriftlichen Mitteilung der Gemeinde gemäß § 5 Abs 1 des Wasserversorgungsgesetzes, oder
- b) aufgrund eines Feststellungsbescheides des Bürgermeisters gemäß § 5 Abs 2 des Wasserversorgungsgesetzes, oder
- c) aufgrund eines Bescheides des Bürgermeisters gemäß § 5 Abs 2, mit dem der Anschluss gemäß Wasserversorgungsgesetz angeordnet wird.

(2) Schriftliche Mitteilungen gemäß § 5 Abs 1 sowie Bescheide gemäß § 5 Abs 2 des Wasserversorgungsgesetzes haben insbesondere Bestimmungen zu enthalten über:

- a) den Anschlusszeitpunkt
- b) die Verlegung der Anschlussleitung und Herstellung der Verbindung der Anschlussleitung
- c) zur Versorgungsleitung
- d) die Ausführung der Anschluss- und Verbrauchsleitung
- e) den Wasserzähler (§ 11)
- f) die Übergabestelle (§ 12)
- g) das Verbot der Verbindung von einer eigenen mit der Gemeindewasserversorgungsanlage (§ 13)
- h) die Anzeigepflicht (§ 16)
- i) die Weiterbenützung einer bestehenden privaten Wasserversorgungsanlage (§ 15)
- j) die Einschränkung und Unterbrechung der Wasserlieferung (§ 18)
- k) die Nichtgewährung einer Druckgarantie

§ 5

Herstellung der Anschlussleitung und Verbindung zur Versorgungsleitung

(1) Die Verlegung der Anschlussleitung, das ist die Wasserleitung zwischen der Anschlussstelle an der Versorgungsleitung und der Übergabestelle (§ 12), sowie die Herstellung der Verbindung der Anschlussleitung mit der Versorgungsleitung sind auf Kosten des Anschlussnehmers von der Gemeinde oder von einem durch die Gemeinde beauftragten Unternehmer durchzuführen.

(2) Auf Antrag des Anschlussnehmers kann der Bürgermeister nach Anhörung des Leiters des Gemeindebauhofs durch schriftliche Zustimmung gestatten, dass der Anschlussnehmer die Verlegung der Anschlussleitung und die Herstellung der Verbindung der Anschlussleitung mit der Versorgungsleitung selbst durchführt. Die Berechtigung der Gemeinde zur Überwachung der Errichtung der Anschlussleitung gemäß § 8 Abs. 1 Wasserversorgungsgesetz wird dadurch nicht berührt.

(3) Der Antrag gemäß Abs. 2 ist schriftlich zu stellen und muss spätestens eine Woche vor dem festgesetzten Anschlusszeitpunkt (§ 4 Abs. 2 Z. 1) beim Bürgermeister eingelangt sein. Dem Antrag sind geeignete Pläne über die Anschlussleitung anzuschließen. Die Pläne sind vom Antragsteller und vom Planverfasser zu unterfertigen.

(4) Nach Durchführung der Verlegung der Anschlussleitung und der Herstellung der Verbindung der Anschlussleitung mit der Versorgungsleitung hat der Anschlussnehmer der Gemeinde unverzüglich eine schriftliche Bestätigung eines befugten Unternehmers vorzulegen, dass die Arbeiten ordnungsgemäß durchgeführt wurden und die Leitung dicht ist.

(5) Der Zeitpunkt der Herstellung der Verbindung der Anschlussleitung mit der Versorgungsleitung ist in einem Aktenvermerk festzuhalten.

§ 6

Ausführung der Anschlussleitung

(1) Die Anschlussleitung ist in allen ihren Teilen nach dem Stand der Technik so zu errichten, zu erhalten und zu warten, dass sie dicht ist und eine Gefährdung des Lebens und der Gesundheit von Menschen und der Sicherheit des Eigentums vermieden wird.

(2) Die Anschlussleitung ist in einer Tiefe von mindestens 1,3 m so zu verlegen, dass sie bei der Benützung des Grundstücks nicht beschädigt werden kann und für die Instandhaltung ohne besondere Schwierigkeiten zugänglich ist. Das Leitungsmaterial muss für einen Betriebsdruck von mindestens 12 bar

geeignet sein und darf die Beschaffenheit des Wassers nicht beeinträchtigen. Über der Anschlussleitung ist ein mit einem Suchgerät ortbares Warnband mit einer Überdeckung von 0,3 – 0,5 m einzulegen.

§ 7

Erhaltung und Wartung der Anschlussleitung

(1) Der Anschlussnehmer hat die Anschlussleitung ab dem Zeitpunkt der Fertigstellung auf seine Kosten zu überwachen, zu erhalten und zu warten. Zur Durchführung von Überwachungs-, Erhaltungs- und Wartungsarbeiten, welche ein Betreten von Bauwerken oder Grundstücken erforderlich machen, hat der Anschlussnehmer das Einvernehmen mit dem jeweiligen Eigentümer außer bei Gefahr im Verzug rechtzeitig zu erwirken.

(2) Anschlussleitungen, die in Grundstücken des Anschlussnehmers verlegt sind, dürfen weder verbaut noch überbaut werden. Innerhalb des Bereichs von 1,5 m beidseitig der Leitungssachse dürfen Bäume und Sträucher auf solchen Grundstücken nicht gepflanzt werden.

(3) Absperrvorrichtungen an der Anschlussleitung dürfen außer bei Gefahr im Verzug nur von der Gemeinde oder von einem durch die Gemeinde beauftragten befugten Unternehmer bedient werden.

§ 8

Neuverlegung der Anschlussleitung

(1) Neuverlegung ist jede auch nur teilweise Veränderung des Verlaufs einer bestehenden Anschlussleitung insbesondere auch die Veränderung des Verlaufs durch Hebung oder Absenkung (Gefällsveränderung) der Leitungssachse. Veränderungen einer bestehenden Anschlussleitung aufgrund von Erhaltungs- und Wartungsarbeiten gelten nicht als Neuverlegung.

(2) Für die Neuverlegung einer bestehenden Anschlussleitung gelten vorbehaltlich der abweichenden Kostentragungsregeln dieses Paragraphen (Abs. 3 bis 6) die Bestimmungen der §§ 5, 6 und 7 dieser Wasserleitungsordnung sinngemäß. Wird im Zuge der Neuverlegung auch die Verbindung der Anschlussleitung mit der Versorgungsleitung neu hergestellt, gilt überdies der § 4 dieser Wasserleitungsordnung sinngemäß.

(3) Ist die Neuverlegung einer bestehenden Anschlussleitung oder die neuerliche Herstellung der Verbindung der Anschlussleitung mit der Versorgungsleitung aus Gründen, welche im ausschließlichen oder überwiegenden Interesse der Gemeinde gelegen sind, notwendig, so hat die Gemeinde die Kosten dieser Arbeiten zu tragen.

(4) Als Gründe im Sinne des Abs. 3 gelten insbesondere:

- a) der Austausch von Rohren der Versorgungsleitung,
- b) die Änderung der Trassenführung der Versorgungsleitung,
- c) die Errichtung einer neuen Versorgungsleitung,
- d) die Errichtung und Erhaltung von öffentlichen Wegen und Straßen einschließlich ihrer Bestandteile.

(5) Ist die Neuverlegung oder die Herstellung der Verbindung der Anschlussleitung mit der Versorgungsleitung aus Gründen, welche im ausschließlichen oder überwiegenden Interesse eines vom Anschlussnehmer verschiedenen Dritten gelegen sind, notwendig, so hat der Dritte die Kosten dieser Arbeiten zu tragen.

(6) Der Abs. 5 gilt nicht für vom Anschlussnehmer verschiedene Dritte, die Eigentümer des Grundstückes sind, auf dem sich die Anschlussleitung befindet. Die Kosten für die erforderlichen Arbeiten trägt in solchen Fällen die Gemeinde.

§ 9

Nachträgliche Änderung von Bauwerken, Betrieben und Anlagen

(1) Wenn sich die Voraussetzungen, die bei der Erteilung der schriftlichen Mitteilung gemäß § 5 Abs. 1 des Wasserversorgungsgesetzes oder bei Erlassung von Bescheiden gemäß § 5 Abs. 2 des Wasserversorgungsgesetzes vorlagen, durch eine nachträgliche Änderung des angeschlossenen Bauwerks oder Betriebes oder der angeschlossenen Anlage wesentlich ändern, so hat der Bürgermeister eine neue schriftliche Mitteilung oder einen neuen Bescheid zu erlassen. Im neuen Bescheid ist darüber abzusprechen, inwieweit der ursprüngliche Bescheid aufgehoben oder abgeändert wird.

(2) Eine wesentliche Änderung der Voraussetzungen liegt insbesondere bei Zu- und Umbauten angeschlossener Betriebe, Bauwerke oder Anlagen und bei Änderungen der Verwendung von Gebäuden oder Gebäudeteilen vor.

§ 10

Verbrauchsleitung

(1) Die Verbrauchsleitung, das ist die Wasserleitung nach der Übergabestelle (§ 12), ist in allen ihren Teilen nach dem Stand der Technik so zu errichten, zu erhalten und zu warten, dass sie dicht ist und eine Gefährdung des Lebens und der Gesundheit von Menschen und der Sicherheit des Eigentums vermieden wird. Die fachgerechte Herstellung, Erhaltung und Wartung der Verbrauchsleitung einschließlich der daran angeschlossenen Armaturen und Geräte obliegt dem Anschlussnehmer. Der Anschlussnehmer hat alle Kosten hierfür zu tragen.

(2) Die für die Verbrauchsleitung verwendeten Rohre, Rohrverbindungen und sonstigen Teile müssen aus beständigem, die Beschaffenheit des Wassers nicht beeinträchtigendem Material bestehen, das für einen Betriebsdruck von 10 bar geeignet ist. Werden Warmwasseranlagen oder Maschinen bzw. Geräte, die mit Druckwasser betrieben werden, angeschlossen, so hat der Anschlussnehmer auf seine Kosten geeignete technische Vorkehrungen (Druckminderer) zu treffen, damit ein Rückströmen in das Leitungsnetz wirksam und dauerhaft verhindert wird.

(3) Die Gemeinde ist von der Errichtung der Verbrauchsleitung mindestens eine Woche vor dem Zeitpunkt der geplanten Errichtung zu verständigen. Die Gemeinde kann die Errichtung der Anschlussleitung überwachen.

§ 11

Wasserzähler

(1) Zur Messung der aus der Gemeindewasserversorgungsanlage bezogenen Wassermenge ist – vorbehaltlich der Regelung des Abs. 3 - an jede Anschlussleitung ein Wasserzähler einzubauen. Der Wasserzähler ist von der Gemeinde oder einem von ihr beauftragten befugten Unternehmer tunlichst nach Fertigstellung der Anschlussleitung einzubauen. Die Kosten des Einbaus und der Einbaugarnitur sind durch den Anschlussnehmer zu tragen.

(2) In Gebäuden, an denen Wohnungseigentum besteht, sind zur Messung der in jeder selbständigen Wohnung oder sonstigen Räumlichkeit bezogenen Wassermenge zusätzlich zum Wasserzähler gemäß Abs. 1 weitere Wasserzähler (Subzähler) einzubauen. Die weiteren Wasserzähler sind vom Anschlussnehmer anzuschaffen, zu erhalten und zu warten. Der § 10 gilt sinngemäß.

(3) Für den Einbau von Wasserzählern bei Betrieben, Bauwerken und Anlagen, die nicht Gebäude sind, hat die Gemeinde auf Kosten des Anschlussnehmers einen Schacht mit mindestens 0,8 m Durchmesser und 1,5 m Tiefe zu errichten. Der Schacht muss mit einer Einstiegshilfe sowie mit einer gegen Frost und sonstige Schäden schützenden Abdeckung versehen sein.

(4) Wenn der Einbau eines Wasserzählers mit unverhältnismäßig hohem technischem oder wirtschaftlichem Aufwand verbunden wäre, kann die Gemeinde vom Einbau eines Wasserzählers absehen. Ein Anspruch auf die Nachsicht vom Einbau besteht nicht. Bei Gebäuden gemäß Abs. 2 darf eine Nachsicht vom Einbau von Wasserzählern nicht erteilt werden.

§ 12

Übergabestelle

Die Übergabestelle, das ist die Grenze zwischen der Anschlussleitung und der Verbrauchsleitung, liegt in Fließrichtung unmittelbar nach dem Wasserzähler (§ 11 Abs. 1). Ist kein Wasserzähler eingebaut oder kann der Wasserzähler aus technischen Gründen nicht am Ende der Anschlussleitung eingebaut werden, so ist die Übergabestelle von der Gemeinde gut sichtbar und dauerhaft zu markieren. Die Markierung darf ausschließlich von der Gemeinde entfernt oder verändert werden.

§ 13

Verbindung der Gemeindewasserversorgungsanlage mit anderen Wasserversorgungsanlagen

(1) Die Verbindung von Wasserleitungen der Gemeindewasserversorgungsanlage mit Nutzwasserleitungen anderer Wasserversorgungsanlagen sowie die Verbindung von Wasserleitungen der Gemeindewasserversorgungsanlage mit Trinkwasserleitungen anderer Wasserversorgungsanlagen ist verboten.

(2) Als Verbindung im Sinne des Abs. 1 gelten direkte (z.B. Zusammenschluss von Leitungssystemen über eine Rohrverbindung) und indirekte Verbindungen (z.B. Einleitung in einen gemeinsamen Behälter) zwischen den verschiedenen Versorgungssystemen.

§ 14

Nutzung von Regenwasser

(1) Die Nutzung von Regenwasser in anschlusspflichtigen Betrieben, Gebäuden und Anlagen, die an die Gemeindewasserversorgungsanlage angeschlossen sind, ist – unbeschadet anderer Vorschriften – nur mit schriftlicher Bewilligung des Bürgermeisters zulässig. Die Verbindung von Regenwasseranlagen mit der Gemeindewasserversorgungsanlage ist verboten. Der § 13 gilt sinngemäß.

(2) Die schriftliche Bewilligung darf nur auf Antrag und unter Beiziehung eines entsprechenden Sachverständigen erteilt werden. Die Bewilligung kann unter Auflagen, Bedingungen und Befristungen erteilt werden.

(3) Die Inbetriebnahme der bewilligten Regenwasseranlage darf erst erfolgen, wenn die ordnungsgemäße Installation und hygienisch einwandfreie Funktionsweise durch schriftlichen Befund eines hierzu befugten Fachmannes nachgewiesen worden ist.

(4) Der §14 gilt nicht für das Auffangen von Regenwasser in Sammelbehältern (Regentonnen, Tanks) zum Zwecke der Regenwassernutzung für die Bewässerung von Hausgärten, Blumenkisten und dergleichen. Für solche Sammelbehälter gilt der § 13 sinngemäß.

§ 15

Bestehende private Wasserversorgungsanlagen

(1) Bestehende eigene Wasserversorgungsanlagen bei Betrieben, Bauwerken oder Anlagen, für die ein Anschlusszwang gemäß § 4 des Wasserversorgungsgesetzes besteht, sind nach dem Anschluss an die Gemeindewasserversorgungsanlage aufzulassen. Eine Entschädigung gebührt nicht.

(2) Bestehende eigene Wasserversorgungsanlagen bei Bauwerken, Betrieben oder Anlagen, für die ein Anschlussrecht gemäß § 4 Abs. 4 des Wasserversorgungsgesetzes besteht, dürfen weiter-verwendet werden, wenn der Anschlussnehmer nachweist, dass die Voraussetzungen des § 13 erfüllt sind.

§ 16

Anzeigepflicht

(1) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, Umstände, die für den Wasserbezug wesentlich sind, insbesondere Schäden an der Anschlussleitung oder Änderungen im Sinne des § 9, unverzüglich bei der Gemeinde anzuzeigen.

(2) Gebrechen an der Verbrauchsleitung oder an dieser angeschlossener Maschinen oder Geräte, sind der Gemeinde unverzüglich zu melden, wenn wegen des Gebrechens Auswirkungen auf die Gemeindewasserversorgungsanlage zu befürchten sind. Kann die Gemeinde nicht rechtzeitig verständigt werden, so ist der Anschlussnehmer berechtigt, bei Gefahr im Verzug, die Anschlussleitung mittels der Absperrvorrichtung zu sperren. Die Gemeinde ist hierauf ehest möglich zu verständigen.

§ 17

Hydranten

(1) Die Hydrantenanlage dient ausschließlich Zwecken der Bekämpfung von Feuern und anderen Gefahren durch die eingerichteten Organisationen. Jede andere Nutzung der Hydrantenanlage ist verboten.

(2) Auf Antrag kann Personen ausnahmsweise die Benützung von Hydranten für andere Zwecke als in Abs. 1 gestattet werden. Die Erlaubnis zur Benützung ist vom Bürgermeister schriftlich und nach Anhörung des Kommandanten der Ortsfeuerwehr derjenigen Ortschaft, in welcher die Benützung des Hydranten erfolgen soll, zu erteilen. In der Erlaubnis ist der Zweck der Benützung anzuführen und sie ist auf die zur Erfüllung des angegebenen Zwecks unbedingt notwendige Zeitdauer zu befristen. Die Erlaubnis ist jederzeit widerrufbar.

(3) Zum Zwecke des Brandschutzes kann der Anschlussnehmer unbeschadet anderer Vorschriften auf seine Kosten private Feuerlöschleitungen errichten. Wasser aus diesen Leitungen darf nur zum Zwecke der Brandbekämpfung bezogen werden. An der Feuerlöschleitung ist ein weiterer Wasserzähler (Subzähler) einzubauen. Die Auslassventile der Feuerlöschleitung sind zu plombieren und müssen nach Durchführung einer Brandbekämpfung neu angebracht werden. Die Verletzung oder Entfernung einer Plombe ist der Gemeinde unverzüglich zu melden.

§ 18

Einschränkung und Unterbrechung der Wasserlieferung

(1) Die Gemeinde ist berechtigt, die Wasserlieferung bei Wassermangel auf den notwendigen Trinkwasserbedarf oder auf eine bestimmte Menge einzuschränken. Eine Einschränkung der Wasserlieferung ist allen betroffenen Anschlussnehmern durch schriftliche Verständigung mitzuteilen und überdies durch Anschlag an der Amtstafel für die Dauer der Einschränkung bekannt zu machen.

(2) Die Gemeinde ist berechtigt, die Wasserlieferung für die Gemeinde oder Teile davon zu unterbrechen, wenn dies zur Behebung von Gebrechen an der Wasserversorgungsanlage erforderlich ist. Die betroffenen Anschlussnehmer sind über den Grund der erfolgten Unterbrechung und ihre voraussichtliche Dauer ehest möglich in Kenntnis zu setzen.

3. Abschnitt

Gebühren und Beiträge

§ 19

Allgemeines

(1) Die Gemeinde erhebt für die Benützung der Gemeindewasserversorgungsanlage folgende Gebühren und Beiträge ein:

- a) den Anschlussbeitrag gemäß § 20
- b) den Ergänzungsbeitrag gemäß § 23
- c) die Wasserbezugsgebühr gemäß § 24
- d) die Wasserzählergebühr gemäß § 28
- e) die Bauwasserbezugsgebühr gemäß § 29

(2) Die Gemeindewasserversorgungsanlage ist gemeinnützig im Sinne des § 2 Abs. 2 Wasserversorgungsgesetz. Das jährliche Aufkommen an den Gebühren und Beiträgen gemäß Abs. 1 darf das doppelte Jahresarfordernis für die Erhaltung und den Betrieb sowie für die Verzinsung und Tilgung der Errichtungskosten nicht übersteigen.

(3) Beitrags- und Gebührenschuldner ist der Anschlussnehmer. Miteigentümer schulden die Beiträge und Gebühren zur ungeteilten Hand. Bei Gebäuden, an welchen Wohnungseigentum besteht, schuldet jeder Wohnungseigentümer den Anschlussbeitrag, den Ergänzungsbeitrag und die Wasserzählergebühr in der jeweiligen Höhe seines Anteils an der Liegenschaft.

(4) Bei Bauwerken, Betrieben oder Anlagen, die vom Anschlussnehmer einem Dritten vermietet, verpachtet oder sonst zum Gebrauch überlassen werden, kann die Gemeinde die Gebühren und Beiträge dem Dritten (z.B. Mieter, Pächter, Fruchtnießer) vorschreiben. Die Abgabenschuld des Anschlussnehmers (Abs. 3) wird dadurch nicht berührt.

(5) Gebührenschuldner der Bauwasserbezugsgebühr ist diejenige natürliche oder juristische Person, der die behördliche Bewilligung zur Bauführung (Baubewilligung, Betriebsanlagengenehmigung und dergleichen) erteilt wurde.

§ 20

Anschlussbeitrag

(1) Für den Anschluss von Bauwerken, Betrieben oder Anlagen an die Gemeindegewässerversorgungsanlage wird ein Anschlussbeitrag eingehoben. Die Höhe des Anschlussbeitrags errechnet sich aus dem mit der Bewertungseinheit (§ 21) vervielfachten Beitragssatz (§ 22).

(2) Die Geschossfläche ist die Summe der Flächen der Geschosse eines Gebäudes, einschließlich der Innenwände, jedoch ohne die Außenwände, gemessen 1,80m über dem Fußboden; Geschossflächen von nicht allseits umschlossenen Räumen zählen nicht dazu.

(3) Der Abgabensanspruch entsteht mit dem Zeitpunkt der Herstellung der Verbindung der Anschlussleitung mit der Versorgungsleitung (§ 5 Abs. 5).

§ 21

Bewertungseinheit

(1) Die Bewertungseinheit ergibt sich aus der Summe der folgenden nach Quadratmetern zu berechnenden Teileinheiten:

- a) 29 v.H. der Geschossfläche von Gebäuden oder der Grundfläche von Bauwerken, Betrieben oder Anlagen, die nicht auch Gebäude sind,
- b) 20 v.H. der bebauten Fläche.

(2) Die Bewertungseinheit bei Campingplätzen ergibt sich aus der Summe der folgenden nach Quadratmeter zu berechnenden Teileinheiten:

- a) 29 v.H. der Geschossflächen von Gebäuden, die dem Campingplatz dienen und mit dem Campingplatz in räumlicher Verbindung stehen (Restaurants, Toilette-Anlagen, Duschanlagen und dergleichen)
- b) 20 v.H. der durch Gebäude gemäß lit. a bebauten Fläche
- c) 10 v.H. der Stellplatzfläche (Abs. 3)

(3) Als Stellplatzfläche gemäß Abs. 2 lit. c gilt die 50-fache Anzahl der Stellplätze des Campingplatzes.

(4) Die Teileinheiten gemäß Abs. 1 lit. a oder Abs. 2 lit. a betragen mindestens 130 m².

(5) Die Teileinheit gemäß Abs. 1 lit. a ist zu verringern

- a) um 30 %, wenn der durchschnittlich zu erwartende Wasserbezug weniger als 60 v.H. des bei einem solchen Bauwerk, Betrieb oder einer solchen Anlage üblicherweise anfallenden Wasserbezugs beträgt;
- b) um drei Achtel, wenn der durchschnittlich zu erwartende Wasserbezug weniger als 40 v.H. des bei einem solchen Bauwerk, Betrieb oder einer solchen Anlage üblicherweise anfallenden Wasserbezugs beträgt.

(6) Bei Ferienwohnungen im Sinne des Raumplanungsgesetzes ist zur Berechnung des Beitragssatzes das 1,5-fache der Bewertungseinheit gemäß Abs. 1 zugrunde zu legen.

§ 22

Beitragssatz

Der Beitragssatz beträgt EUR 33,80 zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Dieser Beitragssatz wird jährlich nach dem Vorarlberger Lebenshaltungskostenindex Basis 2000, Ausgangszahl Oktober, angepasst.

§ 23

Ergänzungsbeitrag

(1) Die Gemeinde hebt einen Ergänzungsbeitrag ein,

- a) wenn eine nachträgliche Änderung der zur Berechnung der Bewertungseinheit gemäß § 21 Abs. 1 oder Abs. 2 herangezogenen Geschossflächen, bebauten Fläche und/oder Stellplatzfläche zu einer Erhöhung der Bewertungseinheit von mehr als 10 führt;
- b) wenn die Gemeinde die Nutzung von Wohnungen oder Wohnräumen eines Gebäudes als Ferienwohnung bewilligt.

(2) Die Höhe des Ergänzungsbeitrags ergibt sich aus der Differenz des Anschlussbeitrages, der sich unter Zugrundelegung der aktuellen Bewertungseinheit errechnet, und des Anschlussbeitrages, der bei der zuletzt ergangenen Vorschreibung (Anschlussbeitrag, früherer Ergänzungsbeitrag) aufgrund dieser Verordnung festgestellt worden ist.

(3) Der Abgabensanspruch entsteht im Falle des § 1 Z. 1 mit Vollendung des Vorhabens, das die Änderung gemäß bewirkt, spätestens jedoch innerhalb von zwei Wochen nach Einlangen der Anzeige gemäß § 9 oder innerhalb von zwei Wochen, nachdem die Gemeinde von der Änderung gemäß Abs. 1 Z. 1 Kenntnis erlangt hat. Im Falle des Abs. 1 Z. 2 mit entsteht der Abgabensanspruch mit Rechtskraft der Bewilligung.

(4) Die nach dieser Verordnung einzuhebenden Beträge werden jährlich nach dem Vorarlberger Lebenshaltungskostenindex Basis 2000, Ausgangszahl Oktober, angepasst.

§ 24

Wasserbezugsgebühr

(1) Für den laufenden Bezug von Wasser aus der Gemeindewasserversorgungsanlage hebt die Gemeinde eine Wasserbezugsgebühr ein. Die Höhe der Wasserbezugsgebühr ergibt sich, soweit im § 25 nichts anderes geregelt ist, aus dem mit der bezogenen Wassermenge vervielfachten Gebührensatz.

(2) Der Gebührensatz beträgt:

- a) bis zum 31.10. EUR 2,40 zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer;
- b) ab 01.11. EUR 2,52 zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer;
- c) Die Wasserbezugsgebühr wird jährlich nach dem Vorarlberger Lebenshaltungskostenindex Basis 2000, Ausgangszahl Oktober, angepasst.

(3) Als bezogene Wassermenge gilt diejenige Menge, die durch Ablesung (§ 26) des Wertes am eingebauten Wasserzähler (§ 11 Abs. 1) ermittelt wird. Bei Wohnungen oder sonstigen Räumen, an denen Wohnungseigentum besteht, gilt als bezogene Wassermenge diejenige Menge, die durch Ablesung (§ 26) des Wertes am jeweiligen Subzähler (§ 11 Abs.2) ermittelt wird.

(4) Wenn die Gemeinde oder der Anschlussnehmer glaubhaft macht, dass der zur Ermittlung der bezogenen Wassermenge eingebaute Wasserzähler fehlerhaft ist, dann gilt als bezogene Wassermenge der Mittelwert, der in den vorausgegangenen zwei Bezugszeiträumen bezogenen Wassermenge.

(5) Von der bezogenen Wassermenge ist abzuziehen

- a) diejenige Wassermenge, die aus der privaten Feuerlöschleitung (§ 17 Abs. 3) zum Zwecke der Brandbekämpfung bezogen wurde, in der anhand des eingebauten Subzählers ermittelten Menge und
- b) diejenige Wassermenge, die vom Gebührenschuldner aufgrund seiner Verpflichtung nach der Feuerpolizeiordnung bei einer Brandbekämpfung in der Gemeinde zur Verfügung gestellt werden musste.

Die abzuziehende Wassermenge ist im letzten Falle (lit. b) zu schätzen.

§ 25

Pauschalierte Wasserbezugsgebühr

(1) Ist ein Wasserzähler bei Bauwerken, Betrieben oder Anlagen gemäß § 11 nicht vorhanden, dann hat die Gemeinde die Wasserbezugsgebühr in Pauschalbeträgen vorzuschreiben.

(2) Die Pauschalbeträge betragen pro Kalenderjahr zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer:

- a) für Gebäude, Betriebe oder Anlagen und bei Gebäuden mit mehr als einer Wohneinheit pro Wohneinheit EUR 445,00,
- b) für Gebäude, die ausschließlich von alleinstehenden Personen bewohnt werden, EUR 231,00,

- c) für Gebäude und Betriebe mit Zimmervermietung und/oder Apartments werden neben den Pauschalbeträgen laut lit a) oder b) noch je Nächtigung aufgrund der Nächtigungszahlen des Vorjahres EUR 1,17 verrechnet.

(3) Die nach dieser Verordnung einzuhebenden Beträge werden jährlich nach dem Vorarlberger Lebenshaltungskostenindex Basis 2000, Ausgangszahl Oktober, angepasst.

§ 26

Ablesung

(1) Die bezogene Wassermenge ist zu den Stichtagen vom Eigentümer des Objektes oder von einer von ihm ermächtigten Person am Wasserzähler abzulesen und der Gemeinde bekannt zu geben. Die Gemeinde behält sich jedoch vor, die abgelesenen Werte auch selbst durch ihre eigenen Organe abzulesen und stichprobenartig zu kontrollieren.

(2) Die Ablesung hat einmal im Kalenderjahr in der Zeit zwischen dem 15. und dem 31. Oktober zu erfolgen.

(3) In Ausübung der ihr nach dem § 8 Abs. 1 des Wasserleitungsgesetzes eingeräumten Überwachungsbefugnisse kann die Gemeinde den Wasserbezug auch außerhalb der Ablesetermine jederzeit überprüfen.

§ 27

Einhebung der Wasserbezugsgebühr

(1) Der Wasserverbrauch wird, sofern nicht die Bestimmungen des § 25 Abs 2 anzuwenden sind, einmal jährlich durch das Ablesen des Wasserzählers festgelegt.

(2) Der Gebührenanspruch entsteht mit dem Ablesen des Wasserzählers und im Falle der Festsetzung gemäß § 25 Abs 2, jeweils am 31. Oktober des Jahres.

(3) Auf die Wasserbezugsgebühren sind Vorauszahlungen entsprechend der zu erwartenden Jahreswasserbezugsmenge zu leisten. Sofern keine wesentlichen Änderungen zu erwarten sind, richtet sich die zu erwartende Jahreswasserbezugsmenge nach dem Wasserbezug des Vorjahres. Der Gebührenanspruch für die Vorauszahlung in Höhe der Hälfte des zu erwartenden Jahresaufkommens entsteht am 30. April des Jahres.

(4) Gemäß Abs. 3 entrichtete Vorauszahlungen sind auf die Gebührenschild anzurechnen.

§ 28

Wasserzählergebühr

(1) Für die von der Gemeinde eingebauten Wasserzähler (§ 11 Abs. 1) hebt die Gemeinde eine Wasserzählergebühr ein.

(2) Die Wasserzählergebühr beträgt zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer pro Jahr:

- a) für Wasserzähler mit einer Durchlassmenge von bis zu 4 m³: EUR 16,50;
- b) für Wasserzähler mit einer Durchlassmenge von über 4 m³: EUR 46,30.

(3) Der Gebührenanspruch entsteht erstmals mit dem Zeitpunkt des Einbaus des Wasserzählers. Bei der Berechnung der Höhe gelten angefangene als volle Monate. Die Wasserzählergebühr wird zugleich mit der Wasserbezugsgebühr eingehoben. Der § 27 gilt sinngemäß.

(4) Die nach dieser Verordnung einzuhebenden Beträge werden jährlich nach dem Vorarlberger Lebenshaltungskostenindex Basis 2000, Ausgangszahl Oktober, angepasst.

§ 29

Bauwasserbezugsgebühr

(1) Für den Bezug von Bauwasser wird von der Gemeinde eine einmalige Bauwasserbezugsgebühr eingehoben. Bauwasser ist Wasser, das bei der Errichtung eines Bauwerks, Betriebs oder einer Anlage verwendet wird.

(2) Die Höhe der Gebühr beträgt 10 v.H. des für das Bauwerk, den Betrieb oder die Anlage gemäß § 20 zu entrichtenden Anschlussbeitrags.

(3) Hinsichtlich des Entstehens des Gebührenanspruchs gilt der § 20 Abs. 2.

(4) Der § 29 gilt nicht bei Bauwerken, Betrieben oder Anlagen, für die vor Beginn der Bauführung ein Anschluss an die Gemeindewasserversorgungsanlage bereits bestanden hat. In diesem Fall gilt die für die Bauführung verwendete Wassermenge als bezogene Wassermenge, für welche eine Wasserbezugsgebühr gemäß § 24 einzuheben ist.

§ 30

Übergang von Rechten und Pflichten

Alle dem Anschlussnehmer zustehenden Rechte und Pflichten, die sich aus dem 3. Abschnitt der Verordnung ergeben, gehen auf den jeweiligen Eigentümer des Gebäudes, des Betriebes oder der Anlage über.

§ 31

Bestands- und Übergangsregelungen

(1) Die Bestimmungen des 3. Abschnitts sind auch auf Bauwerke, Betrieb oder Anlagen anzuwenden, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits bestanden haben.

(2) Ist für Bauwerke, Betriebe oder Anlagen ein Beitrag für den Anschluss an die Gemeindewasserversorgungsanlage aufgrund von bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung geltenden früheren Verordnungen vorgeschrieben und entrichtet worden, so darf ein neuerlicher Anschlussbeitrag aufgrund dieser Verordnung nicht vorgeschrieben werden.

(3) Für Bauwerke, Betriebe oder Anlagen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits 10 Jahre bestanden haben und an die Gemeindewasserversorgungsanlage angeschlossen waren, darf ein Anschlussbeitrag aufgrund dieser Verordnung nicht vorgeschrieben werden, wenn für den Anschluss aufgrund früher geltender Vorschriften kein Beitrag für den Anschluss an die Gemeindewasserversorgungsanlage zu entrichten gewesen wäre.

(4) Bei Bauwerken, Betrieben oder Anlagen im Sinne des Abs. 2 und 3 ergibt sich die Höhe des Ergänzungsbeitrags aus der Differenz des Anschlussbeitrags, der sich unter Zugrundelegung der aktuellen Bewertungseinheit errechnet, und des Anschlussbeitrages, der sich ergeben hätte, wenn am Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung ein Anschlussbeitrag vorzuschreiben gewesen wäre.

(5) Für Bauwerke, Betriebe oder Anlagen, deren Nutzung nach dem 31. Oktober 1996 durch Brand oder andere Elementarereignisse unterbrochen wurde, darf ein Anschlussbeitrag nach dieser Verordnung nicht vorgeschrieben werden, sofern die Nutzung des Bauwerks, des Betriebes oder der Anlage innerhalb eines Zeitraums von 5 Jahren wiederaufgenommen wird.

4. Abschnitt

Schlussbestimmungen

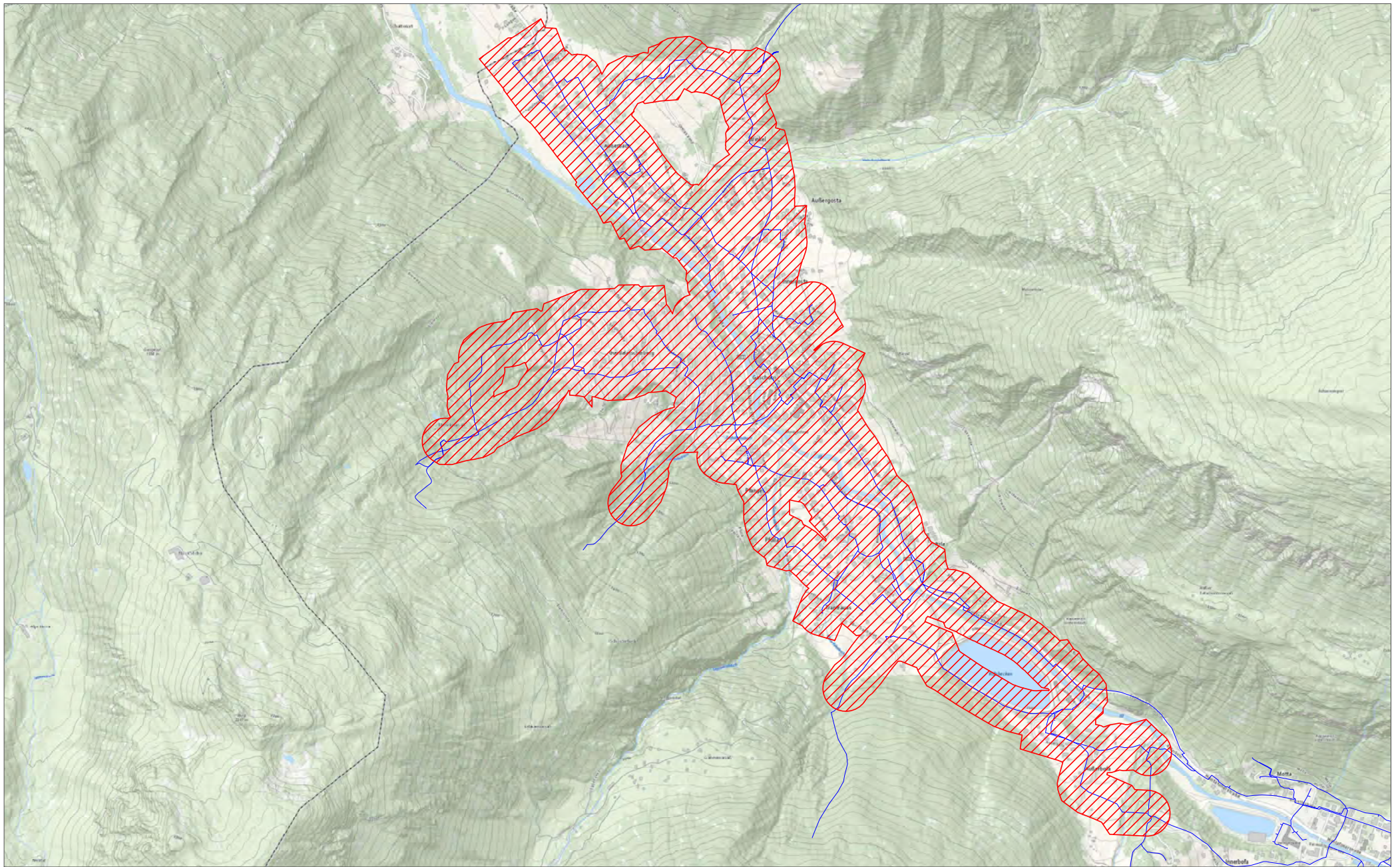
§ 32

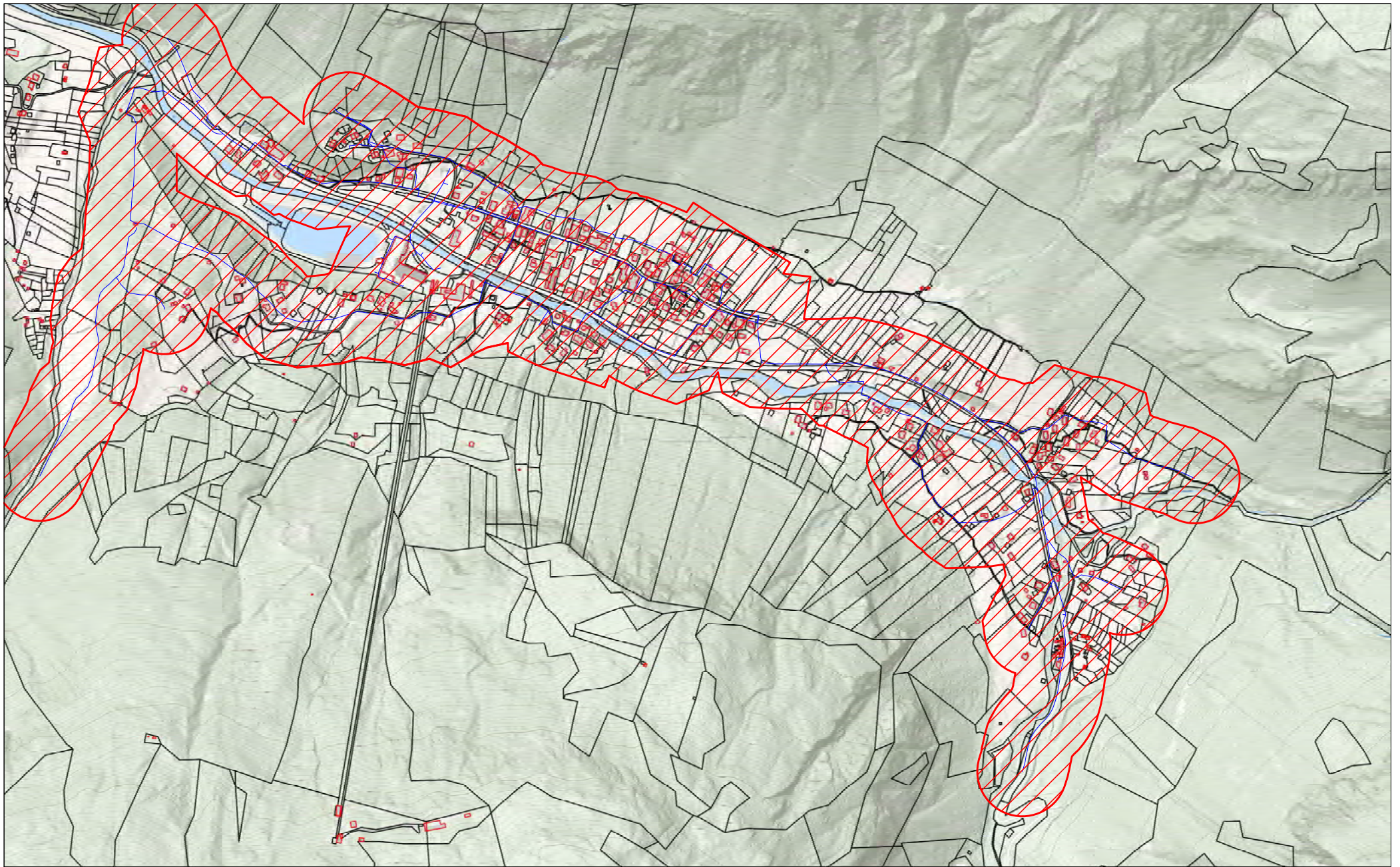
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2024 in Kraft. Alle bisher erlassenen Verordnungen über die Wasserversorgungsanlage werden mit diesem Zeitpunkt außer Kraft gesetzt.

Der Bürgermeister:

Daniel Sandrell





WWA Gemeinde Gaschurn

Versorgungsbereich Ortsteil Partenen

